Glossar Bilanzpositionen

AKTIVA

Nr.	Pos.-Nr.	Bilanzpositionen	Erläuterungen / Beispiele
1	A. II 1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	z.B. Friedhofsanlage (nicht realisierbares Anlagevermögen, kann nicht verkauft werden)
2	A. II 2.	Bebaute Grundstücke	Kirchengrundstücke mit Kirchengebäude können nicht separat verkauft werden, solange die Kirche genutzt wird
3	A. II 3.	Orgeln, Glocken, Technische Anlagen und Maschinen	Glockensteuerung (technische Anlage), Heizungsanlagen
4	A. II 4.	Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	z.B. historische Kreuze, Gemälde
5	A. II 5.	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	z.B. Anzahlung für Erneuerung der Orgel
6	A. III 1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	z.B. Ackerland
7	A. III 2.	Bebaute Grundstücke	z.B. ehemaliges Pfarrhaus
8	A. III 3.	Technische Anlagen und Maschinen	z.B. Aufsitzrasenmäher
9	A. III 4.	Kunstwerke, Einrichtung und Ausstattung	z.B. Küche
10	A. III 5.	Fahrzeuge	z.B. Gemeindebulli
11	A. III 6.	Geringwertige Wirtschaftsgüter	bis 800 € netto lt. Kirchenrecht (z.B. Stühle, Drucker)
12	A. III 7.	Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	z.B. Anzahlung Neubau Gemeindehaus
13	A. IV 1.	Unselbständige Stiftungen	liquide Mittel, z.B. Wertpapiere, Bankguthaben
14	A. IV 2.	Sondervermögen	Renditeobjekte, z.B. Gebäude, Wohnungen, etc.
15	A. IV 3.	Treuhandvermögen	z.B. Vermächtnisse mit einer Zweckbindung

Glossar Bilanzpositionen

16	A. V 1.	Finanzanlagen	Finanzanlagen im Pfarrbesoldungsfonds
17	A. V 2.	Beteiligungen	Geschäftsanteile z.B. Volksbanken, Genossenschaftsbeteiligungen
18	A. V 3.	Einlagen im Rücklagen- und Darlehensfonds	Passivseite - Summe aus Stiftungsgrundstock, kircheninterne Vermögensbindungen, Sonderposten, Legate
19	A. V 4.	Ausleihungen und sonstige Wertpapiere	z.B. Darlehen an Dritte oder innerhalb des kirchl. Bereichs, Anleihen, Fondsanteile, andere Kapitalanlagen (nicht über RDF)
20	B. I.	Vorräte	./.
21	B. II. 1.	Forderungen aus Kirchensteuern	./.
22	B. II. 2.	Forderungen aus innerkirchl. Finanzausgleich	./.
23	B. II. 3.	Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	eine noch nicht am Bilanzstichtag erfolgte Zahlung (z.B. Anzeige Gemeindebrief), **Ergänzungszuweisungen**
24	B. II. 4.	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	Rechnungsabgrenzungsposten, d. h. die Rechnung wird im neuen Jahr ausgestellt, die Leistung betrifft das Vorjahr
25	B. III. 1.	Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	./.
26	B. III. 2.	Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	Zahlstellenbestände (Barkasse), Guthaben bei der Kassengemeinschaft
27	C.	Aktive Rechnungsabgrenzung	Rechnungsabgrenzungsposten, die komplette Zahlung erfolgt im alten Jahr, der Aufwand ist z. T. dem alten und z. T. dem neuen Jahr zuzuordnen, z. B. Wartungsverträge
28	D.	Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag	bilanzieller Hinweis auf eine negative Vermögenssituation (Verbindlichkeiten übersteigen das Vermögen)

Glossar Bilanzpositionen

PASSIVA

Nr.	Pos.-Nr.	Bilanzpositionen	Erläuterungen / Beispiele
29	A. I	Basiskapital	Das Basiskapital ist der bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz rechnerisch ermittelte Teil des Reinvermögens der Kirchengemeinde, der nach Abzug aller Schulden und sonstigen Passivpositionen verbleibt. Das Basiskapital ist kein „Geldbetrag“
30	A II. 1.	Pflichtrücklagen	Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind Pflichtrücklagen zu bilden (Ausgleichsrücklage).
31	A. II. 2. a.	Freie Rücklagen	Zweckgebundene und freie Rücklagen dürfen erst gebildet werden, wenn die entsprechende Höhe der einzelnen Pflichtrücklagen erreicht ist. Bsp. Zweckgeb. RL: Gepl. Anschaffung einer Beleuchtungsanlage Bsp. Freie RL: Seniorenarbeit allg.
32	A. II. 2. b.	Stiftungsrücklagen	Werden gebildet, um die finanzielle Stabilität und Nachhaltigkeit einer Stiftung zu gewährleisten. Kapitalerhaltungsrücklage: Dient der Erhaltung des Stiftungskapitals (in dem Jährlich eine Rücklage in der Höhe der Inflationsrate auf das Ursprungskapital gebildet wird)
33	A. II. 2. c.	Verkaufserlöse aus Dotation Kirche/Küsterei	z.B. Einnahmen aus einem Grundstücksverkauf aus diesem Vermögen
34	A. II. 2. d.	Innere Anleihen	Bei einer Inneren Anleihe wird eine Rücklage in Anspruch genommen, die für diesen Zweck normalerweise nicht genutzt werden darf. Ab dem 01.01.2020 sieht das Haushaltsrecht keine Inneren Anleihen mehr vor.
35	A. II. 3.	Verlustvortrag kostendeckende Bereiche	Verlustvorträge aus kostendeckenden Bereichen (z.B. Friedhof, Diakonie, Kita). Diese bestehen solange, bis sie durch Überschüsse komplett ausgeglichen werden konnten.
36	A. II. 4.	Zweckgebundene Haushaltsreste	Zweckgebundener Haushaltsrest = nicht verbrauchte Haushaltsmittel, die für ihren ursprünglich vorgesehenen Zweck ins nächste Haushaltsjahr übernommen werden.
37	A. III.	Ergebnisvortrag	In dieser Position befindet sich das Ergebnis der vergangenen Jahre (Überschuss oder Fehlbetrag), das noch nicht anderweitig verwendet bzw. ausgeglichen wurde (bisher noch kein Beschluss gefasst)
38	A. IV.	Bilanzergebnis	Das Bilanzergebnis setzt sich zusammen aus dem Ergebnisvortrag der Vorjahre und des Jahresüberschusses des aktuellen Jahres.
39	B. I.	Erhaltene Investitionszuschüsse	sind Sonderposten, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind. Z.B. Zuschüsse von Dritten, erhaltene Schenkungen oder Vermächtnisse
40	B. II. 1.	Verpflichtungen ggü. Unselbst. Stifungen	Vermögen, das die Kirchengemeinde für eine unselbständige Stiftung verwaltet und für deren Zweck erhalten bzw. verwenden muss.
41	B. II. 2.	Verpflichtungen ggü. Sondervermögen	Mittel, die zwar von der Kirchengemeinde verwaltet werden, aber einem besonderen Vermögensbereich bzw. Zweck zugeordnet und deshalb nicht frei verfügbar sind.
42	B. II. 3.	Verpflichtungen ggü. Treuhandvermögen	Geld oder Vermögen, das die Kirchengemeinde für andere verwaltet und deshalb nicht als eigenes frei verfügbares Vermögen betrachten darf.

Glossar Bilanzpositionen

43	B. III. 1.	Noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden	Spenden aus dem Vorjahr die einer bestimmten Zweckbindung unterliegen, aber noch nicht verwendet wurden. Z.B. Spenden / Frw.Kirchgeld für die neue Bestuhlung des Gemeindehaus. Die Spenden sind in den auf den Zufluss folgenden 2 Kalenderjahren zu verwenden.
44	B. III. 2.	Noch nicht verwendete zweckgebundene Kollekten	Kollekten aus dem Vorjahr die einer bestimmten Zweckbindung unterliegen, aber noch nicht verwendet wurden. Z.B. Kollekten für die Kinder- und Jugendarbeit. Die Kollekten sind in den auf den Zufluss folgenden 2 Kalenderjahren zu verwenden.
45	B. III. 3.	Noch nicht verwendete zweckgeb. Vermächtnisse	z.B. Vermächtnisse, die einer bestimmten Zweckbindung unterliegen.
46	B. IV. 1.	Überschüsse aus kostendeckenden Bereichen	Der Überschuss aus der Ergebnisrechnung wie z.B. für Friedhof, Diakonie werden hier ausgewiesen, da sie in späteren Jahren wieder an die Nutzer zurückzuführen sind (über die Kalkulation der Erlöse / Preise). Damit sind sie als "Verbindlichkeit" anzusehen.
47	B. IV. 2.	Sonstige Sonderposten	Sonstige Sonderposten sind zweckgebundene Mittel oder Überschüsse, die noch nicht frei verfügbar sind. Z.B. erhaltene Schenkungen und Vermächtnisse, die im Anlagevermögen zu bilanzieren sind.
48	C. I. 1.	Versorgungsrückstellungen	Versorgungsrückstellungen sind Beträge, die die Kirchengemeinde für zukünftige Versorgungszahlungen an Ruhestandsberechtigte zurückstellt.
49	C. I. 2.	Beihilferückstellungen	Beihilferückstellungen sind Beträge für zukünftige Beihilfezahlungen an versorgungsberechtigte bzw. beihilfeberechtigte Personen, die bereits heute als Verpflichtung bestehen.
50	C. II.	Rückstellungen für bewilligte Zuwendungen	Zuwendungsbescheid der Kirchengemeinde an einen Dritten, die Zahlung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt (Jahresübergreifend)
51	C. III.1.	Clearingrückstellungen	./.
52	C. III.2.	Sonstige Rückstellungen	z.B. für noch nicht ausgeführte Instandhaltungen
53	D. I. 1	Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern	./.
54	D. I. 2	Verbindlichkeiten aus innerk. Finanzausgleich	./.
55	D. I. 3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	Noch nicht bezahlte Rechnungen für Lieferungen / Dienstleistungen
56	D. I. 4	Sonstige Verbindlichkeiten	Rechnungsstellung des Lieferanten erst im Folgejahr, der Aufwand ist dem Jahr zuzurechnen, in dem die Leistung erfolgte. In diesem Fall das Vorjahr.
57	D. II.	Legate	Grabpflege-Verträge, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden. Solange noch keine Leistung erfolgt ist, besteht eine Verbindlichkeit gegenüber des Zahlenden.
58	D. III.	Darlehen	z.B.Darlehen / Bankkredit für eine Baumaßnahme
59	D. IV.	Weitere Verbindlichkeiten	Erhaltene Beträge, die an Dritte weiterzuleiten sind. Z.B. Kollekten, die zum Bilanzstichtag noch nicht an Dritte weitergeleitet wurden.
60	E.	Passive Rechnungsabgrenzung	Einzahlung im laufenden Jahr / Der Ertrag ist für zukünftige Jahre bestimmt. Z.B. Mieteinnahme für den Januar des Folgejahres, der Zahlungseingang erfolgte beispielsweise im Dezember